

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden

vom 29. Oktober 2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden als Friedhofsträgerin

- als Friedhofsträgerin -
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 690,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.380,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.380,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.380,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung und Namensplatte durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.370,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.370,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.380,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.380,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 46,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 46,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20. Januar 2011 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 23,68 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a. Kosten für die Pflege der Außenanlagen, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser.

b. Kosten für allgemeine Verwaltung

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	410,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	250,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen auf demselben Friedhof und Ausbettungen vor einer Überführung zu einem fremden Friedhof sind vom Antragsteller die tatsächlichen anfallenden Kosten zu erstatten. Für die Einbettung nach einer Überführung von einem fremden Friedhof werden Gebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	30,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit pro Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 4. Oktober 2011 in der Fassung vom 26. Oktober 2015

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04. Oktober 2011 in der Fassung vom 26. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. März 2015 außer Kraft.

Oeding, den 29. Oktober 2019

Die Friedhofsträgerin

Vorsitzender

Presbyter/*In

Presbyter/*In
